

Rohrleitungsanlagen

Ein Modul des Handbuchs zur Störfallverordnung (StFV)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Rohrleitungsanlagen

Ein Modul des Handbuchs zur Störfallverordnung (StFV)

Impressum

Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BAFU als Aufsichtsbehörde und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden.

Sie konkretisiert die bundesumweltrechtlichen Vorgaben (bzgl. unbestimmten Rechtsbegriffen und Umfang/Ausübung des Ermessens) und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern.

Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Projektleitung

Daniel Bonomi (BAFU)

Leitung Unterarbeitsgruppe

Bettina Cadetg (BFE, bis März 2017) /

Yves Amstutz (BFE, ab April 2017)

Unterarbeitsgruppe

Fabian Bilger (Erdölvereinigung), Tino Döring (BAFU), Raymond Dumont (Kanton AG), Gerd Füssinger (swissgas), Armin Heitzer (Erdölvereinigung), Dominique Luisier (Gaznat), Peter Massny (swissgas), Martin Merkofer (BAFU), Gilles Verdan (Gaznat), Ruedi Wendelspiess (Eidg. Rohrleitungsinspektorat, ERI)

Zitierung

BAFU (Hrsg.) 2018: Rohrleitungsanlagen. Ein Modul des Handbuchs zur Störfallverordnung (StfV). Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1807: 13 S.

Redaktion

Elias Kopf, Pressebüro Kohlenberg

Layout

Cavetti AG, medien. digital und gedruckt, Gossau

Titelbild

© Roger Rüegg (BAFU)

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/uv-1807-d

(Eine gedruckte Fassung liegt nicht vor.)

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar. Die Originalsprache ist Deutsch.

© BAFU 2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
<hr/>	
1 Aufgaben des Inhabers	6
1.1 Abklärungen zum Geltungsbereich	6
1.2 Treffen geeigneter Sicherheitsmassnahmen	6
1.2.1 Zweck und Umfang der Sicherheitsmassnahmen	6
1.2.2 Ursachen für Störfälle	6
1.2.3 Systematisches Vorgehen	7
1.2.4 Anlagenspezifische Sicherheitsmassnahmen	7
1.3 Erstellung des Kurzberichts	7
1.4 Erstellung der Risikoermittlung	8
1.5 Nachführen von Kurzbericht und Risikoermittlung	8
1.6 Aufgaben im Rahmen der Störfallbewältigung	9
<hr/>	
2 Aufgaben der Behörden	10
2.1 Aufgabenübersicht und Zuständigkeiten für den Vollzug	10
2.2 Aufgaben der Vollzugsbehörde	11
2.2.1 Kontrollen zum Geltungsbereich	11
2.2.2 Prüfung und Beurteilung des Kurzberichts	11
2.2.3 Verfügung der Risikoermittlung	11
2.2.4 Prüfung und Beurteilung der Risikoermittlung	11
2.2.5 Verfügung zusätzlicher Sicherheitsmassnahmen	11
2.2.6 Planung und Durchführung von Kontrollen	12
2.2.7 Information der Öffentlichkeit	12
2.2.8 Delegation von Vollzugsaufgaben	12
2.3 Aufgaben der Kantone	12
2.3.1 Koordination der Störfallvorsorge mit der Raumplanung	12
2.3.2 Meldestelle für Störfälle	12
2.3.3 Information und Alarmierung bei Störfällen	13
2.3.4 Koordination der Ereignisdienste	13
2.3.5 Koordination der Kontrollen	13
2.3.6 Information des Bundesamts (BAFU)	13
2.4 Aufgaben des Bundes	13

Die Begriffsdefinitionen (Glossar) und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im allgemeinen Teil.

Einleitung

Das Handbuch zur Störfallverordnung ist eine modular aufgebaute Vollzugshilfe des BAFU. Es unterstützt die Inhaber unterstellter Anlagen sowie die Vollzugsbehörden bei der rechtskonformen Umsetzung der Verordnung. Das Dach aller Module bildet der «Allgemeine Teil», das jene Bestimmungen der Verordnung erläutert, die für alle unterstellten Anlagen gelten. Für anlagenspezifische Aspekte verweist das allgemeine Modul auf die Module für den entsprechenden Anlagentyp.

*Modularer Aufbau
des Handbuchs
zur Störfall-
verordnung*

Das anlagenspezifische Modul «Rohrleitungsanlagen» enthält über das allgemeine Modul hinausgehende Erläuterungen und Hinweise zu Rohrleitungsanlagen (Erdgas- oder Erdöl-Rohrleitungsanlagen i. S. v. Art. 1 RLG¹). Es ist deshalb zusammen mit dem allgemeinen Modul zu lesen. Einzelne Bestimmungen der Verordnung werden zudem in themenspezifischen Modulen weiter vertieft. Eine Übersicht über die vorhandenen Module mit der Möglichkeit zum Download bietet die Webseite des BAFU (*Vollzugshilfen*²).

*Modul «Rohr-
leitungsanlagen»*

Die Rohrleitungsanlagen wurden per 1. April 2013 in den Geltungsbereich der Störfallverordnung aufgenommen.³ Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei allen Anlagen mit chemischem Gefahrenpotenzial für schwere Schädigungen konsequent das zweistufige Kontroll- und Beurteilungsverfahren der Störfallverordnung angewendet wird. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Einhaltung der Vorschriften der Rohrleitungserlasse nicht in jedem Fall eine genügende Risikoreduktion bewirkt. Das vorliegende Modul «Rohrleitungsanlagen» erläutert die relevanten Bestimmungen der Störfallverordnung und der Rohrleitungserlasse und präzisiert die Schnittstellen.

*Bezug von
Störfallverordnung
und Rohrleitungser-
lassen*

1 Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz, RLG, SR 746.1, Stand am 1. Januar 2018).

2 www.bafu.admin.ch › Themen › Thema Störfallvorsorge › Vollzugshilfen.

3 In der ursprünglichen Fassung der Störfallverordnung von 1991 wurden die Rohrleitungsanlagen nicht unterstellt, sondern lediglich über eine Änderung der Rohrleitungsverordnung das Plangenehmigungsverfahren so angepasst, dass im Rahmen desselben ein Kurzbericht und bei Bedarf eine Risikoermittlung nach Störfallverordnung eingereicht werden mussten.

1 Aufgaben des Inhabers

Der Inhaber von Rohrleitungsanlagen gemäss Störfallverordnung entspricht grundsätzlich der Betreiberin gemäss Rohrleitungsgesetzgebung.

Inhaber

1.1 Abklärungen zum Geltungsbereich

Der Störfallverordnung (StFV)⁴ unterstellt sind Rohrleitungsanlagen gemäss der Rohrleitungsverordnung (RLV)⁵, wenn sie bezüglich Betriebsdruck und Aussendurchmesser die Kriterien von Anhang 1.3 StFV erfüllen. Im Einzelfall kann die Vollzugsbehörde weitere Rohrleitungsanlagen mittels Verfügung der Störfallverordnung unterstellen (vgl. Kap. 2.2.1).

Geltungsbereich
(Art. 1 Abs. 2 Bst. f und
Anh. 1.3 StFV / Art. 1
Abs. 2 Bst. a RLG und
Art. 2 und 3 RLV)

Rohrleitungsanlagen mit einem Produkt (genehmigter maximaler Betriebsdruck \times Aussendurchmesser) von $P \times D \leq 200$ bar cm oder mit einem maximalen genehmigten Betriebsdruck ≤ 5 bar fallen nicht in den Geltungsbereich der Rohrleitungsverordnung. Sie unterstehen somit auch nicht der Störfallverordnung.

1.2 Treffen geeigneter Sicherheitsmassnahmen

1.2.1 Zweck und Umfang der Sicherheitsmassnahmen

Das technische Wissen über Sicherheitsmassnahmen wird laufend in die Regeln der Technik eingearbeitet. Die Erfahrungen beim Vollzug der Störfallverordnung im Bereich der Rohrleitungsanlagen haben gezeigt, dass die Sicherheitsmassnahmen gemäss den Regeln der Technik dem Stand der Sicherheitstechnik genügen.

Stand der Sicherheitstechnik
(Art. 3 StFV)
Regeln der Technik
(Art. 3 RLSV)

1.2.2 Ursachen für Störfälle

Zu berücksichtigen sind insbesondere diejenigen Störfallursachen, die für Erdgas-Rohrleitungsanlagen im *Rahmenbericht Erdgas*⁶ und für Erdöl-Rohrleitungsanlagen im *CONCAWE-Bericht*⁷ aufgeführt werden.

Störfallursachen
(Art. 3 Abs. 2 StFV)

4 Verordnung über den Schutz von Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung, StFV, SR 814.012, Stand am 1. Juni 2015).

5 Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 (RLV, SR 746.11, Stand am 1. Januar 2016).

6 Swissgas AG: Sicherheit von Erdgashochdruckanlagen, Rahmenbericht zur standardisierten Ausmassschätzung und Risikoermittlung, Zürich, Revision 2010.

7 CONCAWE: Performance of European cross-country oil pipelines, Statistical summary of reported spillages in 2015 and since 1971, Environmental science for the European refining industry, Report no. 7/17, Brüssel 2017.

1.2.3 Systematisches Vorgehen

Ein systematisches Vorgehen beim Treffen der Sicherheitsmassnahmen gemäss den Vorgaben der Störfallverordnung wird durch das Einhalten der Rohrleitungserlasse und der ERI-Richtlinie⁸ ausreichend sichergestellt.

Treffen von Sicherheitsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 und Anh. 2.1 StFV)

Die Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV)⁹ präzisiert bezüglich Ausbildung, dass die Betreiber «*jährlich mindestens eine Einsatzübung*» durchzuführen haben. Die Einsatzübungen dienen in erster Linie dazu, die Inhaber zu trainieren und deren Prozesse zu verbessern. Die öffentlichen Einsatzdienste sollen in zweckmässigen zeitlichen Abständen einbezogen werden (vgl. Kap. 2.3.4).

*Ausbildung
(Anh. 2.1 Bst. c StFV und Art. 59 Abs. 1 RLSV)*

Die Einsatzplanung gemäss Störfallverordnung entspricht dem Interventionskonzept gemäss Rohrleitungssicherheitsverordnung. Dabei ist «*mit den zuständigen Ereignisdiensten (Feuer- und Ölwehrorganen, Polizei) eine zweckmässige Zusammenarbeit*» zu vereinbaren.¹⁰

*Einsatzplanung
(Anh. 2.1 Bst. g StFV und Art. 58 RLSV)*

1.2.4 Anlagenspezifische Sicherheitsmassnahmen

Die anlagenspezifischen Sicherheitsmassnahmen gemäss den Rohrleitungserlassen und der ERI-Richtlinie⁸ entsprechen weitgehend den Massnahmen nach Anhang 2.5 StFV.

*Sicherheitsmassnahmen für Rohrleitungsanlagen
(Anh. 2.5 StFV)*

1.3 Erstellung des Kurzberichts

Für Rohrleitungsanlagen ist ein Kurzbericht in Form eines Screenings zu erstellen und der Vollzugsbehörde einzureichen. Die methodischen Anforderungen an das Screening und die einzureichenden Angaben sind in den folgenden Dokumenten festgehalten:

Screeningmethodik für Rohrleitungsanlagen

- Erdgas-Rohrleitungsanlagen: «Sicherheit von Erdgashochdruckleitungen, Screening Personenrisiken: *Dokumentation der Methodik*¹¹, suisseplan im Auftrag der Schweizer Erdgaswirtschaft, 20. Juni 2014»
- Erdöl-Rohrleitungsanlagen: Screeningmethodik «*Screening des risques imputables aux fuites dans les oléoducs*, EBP im Auftrag der Erdölvereinigung, 10. März 2014»¹²

⁸ Die Richtlinie des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats (ERI) für Planung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen (ERI-Richtlinie) kann beim Schweizerischen Verein für technische Inspektionen (SVTI) in Wallisellen via Online-Formular bezogen werden.

⁹ Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen vom 4. April 2007 (RLSV, SR 746.12, Stand am 1. Juli 2008).

¹⁰ Beispielsweise wurden in einer Arbeitsgruppe (BFE/ERI/Kantone/Inhaber) ein Musterkonzept und Schulungsdokumente für alle Kantone erarbeitet. Diese Dokumente können bei der Swissgas AG in Zürich bezogen werden (www.swissgas.ch).

¹¹ Swissgas AG: Sicherheit von Erdgashochdruckleitungen, Screening Personenrisiken: Dokumentation der Methodik, Zürich, 20. Juni 2014.

¹² Die Dokumentation kann bei der Erdöl-Vereinigung in Zürich bezogen werden (www.erdoel.ch). Die Methodik gilt nur für den Indikator «Todesopfer». Für die Umweltrisiken werden Pilot-Analysen erstellt (siehe Kap 1.4)

Die konservative Methodik zur Abschätzung des Risikos im Screening beruht auf einer Vereinfachung der Berechnungsmethodik für Risikoermittlungen gemäss *Rahmenbericht Erdgas*⁶.

Für Anlagen ohne standardisiertes Verfahren für die Erstellung des Kurzberichts wie zum Beispiel Erdgashochdruck-Kugelbehälter oder Anlagen zur Lagerung von Flüssiggas¹³ (LNG, liquified natural gas) ist mit der Vollzugsbehörde Rücksprache zu nehmen.

*Kurzbericht für
Anlagen ohne
Screeningmethodik*

1.4 Erstellung der Risikoermittlung

Für Erdgas-Rohrleitungsanlagen besteht für die Erstellung von Risikoermittlungen mit dem *Rahmenbericht Erdgas*⁶ eine umfassende Grundlage. Der Rahmenbericht stützt sich für die berücksichtigten Störfallszenarien auf die entsprechenden aktuellen internationalen Statistiken ab.

*Inhaltliche
Anforderungen
(Anh. 4.4 StFV)*

Das Netz der Erdöl-Rohrleitungsanlagen ist wesentlich kleiner als jenes der Erdgas-Rohrleitungsanlagen, und das Risiko für Personen ist geringer. Aus diesem Grund wäre der Aufwand für die Erstellung eines Rahmenberichts für Erdöl-Rohrleitungsanlagen nicht gerechtfertigt. Bei der Risikoermittlung für Erdöl-Rohrleitungsanlagen empfiehlt es sich, für die Personenrisiken die Screeningmethodik zu verwenden (vgl. Kap. 1.3) und deren Parameter mithilfe einer Vor-Ort-Begehung an die spezifischen Gegebenheiten anzupassen. Für die Umweltrisiken stehen zwei Arbeitshilfen¹⁴ zur Risikoermittlung zur Verfügung.

1.5 Nachführen von Kurzbericht und Risikoermittlung

Die Vollzugsbehörde bestimmt den Zeitpunkt der Aktualisierung der Screenings. Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse hat der Inhaber der Vollzugsbehörde (BFE) unaufgefordert einen ergänzten Kurzbericht beziehungsweise eine ergänzte Risikoermittlung einzureichen. Dies ist insbesondere dann nötig, wenn es durch raumplanerische oder bauliche Änderungen in der Umgebung der Anlage zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos kommt.

*Nachführung von
Screening und
Risikoermittlung*

¹³ Falls der LNG-Speicher zur Einspeisung ins Erdgasnetz verwendet wird, ist er als Nebenanlage anzusehen und stellt somit eine Rohrleitungsanlage unter Aufsicht des BFE dar. Ansonsten ist die Anlage unter Aufsicht der kantonalen Vollzugsbehörde.

¹⁴ Pilot-Analyse Umweltrisiken Erdölleitungen, Fallbeispiel Oléoduc du Jura Neuchâtelois SA (ONJSA), validiert am 19.01.17 (Version vom 24. April 2017) sowie Pilot-Analyse Umweltrisiken Erdölleitungen, Fallbeispiel Oléoduc Sappro SA, validiert am 22.06.16 (Version vom 24. April 2017); die Arbeitshilfen können bei der Erdöl-Vereinigung in Zürich bezogen werden (www.erdoel.ch).

Bezüglich der Beobachtung von umgebungsbedingten wesentlichen Änderungen hält die Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen eine Informations- und Orientierungspflicht fest. Sie verpflichtet den Inhaber, «sich regelmässig bei den lokalen Behörden über die aktuelle Richt- und Nutzungsplanung, die vorgesehene Änderung dieser Pläne sowie über Bauprojekte, die Bestand oder Betrieb der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnten» zu informieren. Der Inhaber hat die «lokalen Behörden und die Aufsichtsbehörde über mögliche Konflikte der neuen Richtpläne oder geplanten Umzonungen mit der Rohrleitungsanlage» zu orientieren. Zur Analyse und Beurteilung solcher Veränderungen steht eine Arbeitshilfe des BAFU zur Verfügung (vgl. Kap. 2.3.1).

*Umgebungsbedingte
wesentliche Änderungen
(Art. 8a StFV / Art. 43
Abs. 3 und 4 RLSV)*

1.6 Aufgaben im Rahmen der Störfallbewältigung

Die Rohrleitungssicherheitsverordnung präzisiert die vom Inhaber zu treffenden präventiven Massnahmen, um auf die Bewältigung von Störfällen vorbereitet zu sein und die Pflichten gemäss Störfallverordnung erfüllen zu können.

*Bewältigung von Störfällen
(Art. 11 StFV)
Präventive Massnahmen
(Art. 55-60 RLSV)*

Die unverzügliche Meldung von Störfällen an die Meldestelle gemäss Störfallverordnung entspricht der unverzüglichen Benachrichtigung der kantonalen Alarmstelle gemäss Rohrleitungssicherheitsverordnung beim Austritt von flüssigen oder gasförmigen Stoffen. Dabei geht die Rohrleitungssicherheitsverordnung weiter als die Störfallverordnung, da sie bereits beim «Austritt von flüssigen oder gasförmigen Stoffen» eine Benachrichtigung der Alarmstelle und des ERI verlangt.

*Meldung von Störfällen
(Art. 11 Abs. 2 Bst. a StFV)
Benachrichtigung im
Schadenfall
(Art. 60 Abs. 1 RLSV)*

2 Aufgaben der Behörden

2.1 Aufgabenübersicht und Zuständigkeiten für den Vollzug

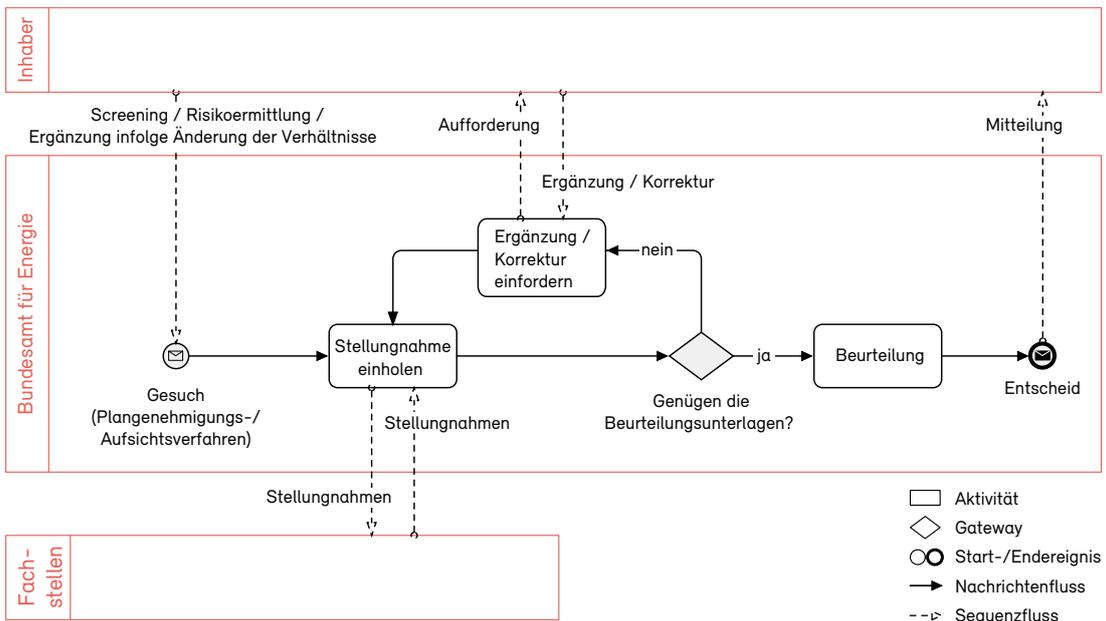
Rohrleitungsanlagen, die in den Geltungsbereich der Störfallverordnung fallen, unterliegen der Aufsicht des Bundes. Aufsichts- und Vollzugsbehörde ist grundsätzlich das BFE.

*Bundesvollzug
(Art. 1 Abs. 2 Bst. f und
Art. 23 Abs. 2 StFV /
Art. 16 Abs.1 und
Art. 17 Abs. 1 RLG)*

Das BFE zieht beim Vollzug der Störfallverordnung folgende Behörden und Fachstellen bei:

- Bundesamt für Umwelt (Fachstelle Störfallvorsorge)
- Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat (Technische Sicherheit)
- Fachstellen der Kantone

Abbildung 1
Aufgabenübersicht



Die technische Sicherheit der Rohrleitungsanlagen ist eine grundlegende Voraussetzung der Störfallvorsorge und wird vom ERI überprüft.

2.2 Aufgaben der kantonalen oder eidgenössischen Vollzugsbehörde

2.2.1 Kontrollen zum Geltungsbereich

Die Vollzugsbehörde prüft jeweils im Rahmen des Screenings und der Plan-genehmigungsverfahren, welche Rohrleitungsanlagen in den Geltungsbereich der StfV fallen.

Überprüfung zum Geltungsbereich

Die Vollzugsbehörde kann «*Rohrleitungsanlagen nach der Rohrleitungsverordnung*» im Einzelfall auch dann der Störfallverordnung unterstellen, wenn sie «*die Kriterien nach Anhang 1.3 StfV nicht erfüllen*», aber trotzdem «*aufgrund ihres Gefahrenpotenzials die Bevölkerung oder die Umwelt schwer schädigen könnten*». Eine solche Unterstellung ist beispielsweise dann zu prüfen, wenn eine Rohrleitungsanlage durch dicht besiedeltes Gebiet führt.

*Unterstellungs-
verfügung
(Art. 1 Abs. 3
Bst. d StfV)*

2.2.2 Prüfung und Beurteilung des Kurzberichts

Zu diesem Thema gibt es keine anlagenspezifischen Erläuterungen oder Hinweise.

2.2.3 Verfügung der Risikoermittlung

Zu diesem Thema gibt es keine anlagenspezifischen Erläuterungen oder Hinweise.

2.2.4 Prüfung und Beurteilung der Risikoermittlung

Zu diesem Thema gibt es keine anlagenspezifischen Erläuterungen oder Hinweise.

2.2.5 Verfügung zusätzlicher Sicherheitsmassnahmen

Beispiele von Sicherheitsmassnahmen für Erdgas-Rohrleitungsanlagen sind im Kapitel 10 des *Rahmenberichts Erdgas*⁶ sowie in den Ergänzungen zum Rahmenbericht Erdgas im Dokument «*Störfallbetrachtungen zur Verlegung einer Erdgashochdruckleitung im Doppelrohrsystem und/oder zur Verlegung einer Erdgashochdruckleitung mit verschiedenen Überdeckungen (Tiefenlagen)*»¹⁵ beschrieben. Sie helfen dem Inhaber, geeignete Vorschläge für die verfügte Risikoverminderung zuhanden der Vollzugsbehörde auszuarbeiten.

*Zusätzliche Sicherheitsmassnahmen
(Art. 8 StfV)*

Für Erdöl-Rohrleitungsanlagen verweist das Dokument «*Screening des risques imputables aux fuites dans les oléoducs*»¹² ebenfalls auf den *Rahmenbericht Erdgas*⁶ für Erdgas-Rohrleitungsanlagen.

¹⁵ Schweizerische Erdgaswirtschaft: Störfallbetrachtungen zur Verlegung einer Erdgashochdruckleitung im Doppelrohrsystem und/oder zur Verlegung einer Erdgashochdruckleitung mit verschiedenen Überdeckungen (Tiefenlagen), Zürich 2016.

2.2.6 Planung und Durchführung von Kontrollen

Die Kontrollen gemäss Störfallverordnung entsprechen den «Inspektionen» gemäss Rohrleitungsverordnung, die vom ERI im Rahmen der technischen Aufsicht durchzuführen sind. Das ERI übermittelt seine Kontrollberichte der Aufsichtsbehörde (BFE). Das ERI überprüft auch, ob die notwendigen Einsatzübungen erfolgen, die in zweckmässigen zeitlichen Abständen unter Einbezug der öffentlichen Ereignisdienste durchzuführen sind. Dabei wird auch das Funktionieren der Alarmierung überprüft.

Kontrollen
(Art. 8b StFV)
Technische Aufsicht
(Art. 4 Abs. 1 RLV)

Das BFE kontrolliert stichprobenweise, ob der Inhaber seine Eigenverantwortung gemäss Störfallverordnung wahrnimmt (z. B. bei Änderungen der Verhältnisse nach Art. 8a StFV / Art. 43 RLSV). Das BFE zieht hierzu das BAFU und wenn nötig kantonale Fachstellen bei. Das BFE koordiniert seine Kontrollen vor Ort nach Möglichkeit mit den Inspektionen des ERI.

2.2.7 Information der Öffentlichkeit

Zu diesem Thema gibt es keine anlagenspezifischen Erläuterungen oder Hinweise.

2.2.8 Delegation von Vollzugsaufgaben

Zu diesem Thema gibt es keine anlagenspezifischen Erläuterungen oder Hinweise.

2.3 Aufgaben der Kantone

2.3.1 Koordination der Störfallvorsorge mit der Raumplanung

Den zuständigen kantonalen Behörden sowie den Inhabern von Rohrleitungsanlagen steht eine Arbeitshilfe des BAFU zur Verfügung, um die Empfehlungen der *Planungshilfe*¹⁶ des Bundes umzusetzen. Es handelt sich um ein EDV-Tool¹⁷ zur Abschätzung der Risikorelevanz von Um- und Einzonungen im «angrenzenden Bereich» von Erdgas-Rohrleitungsanlagen. Mit diesem Tool können die abgeschätzten Personenbelegungen im Einflussbereich der Rohrleitungsanlagen vor und nach der geplanten Zonenplanänderung (Erhöhung der Bevölkerungsdichte) erfasst werden, sodass sich die Risikorelevanz (Schritt 2 der Planungshilfe «Triage aufgrund der Risikorelevanz») bestimmen lässt.

Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung
(Art. 11a StFV)

2.3.2 Meldestelle für Störfälle

Zu diesem Thema gibt es keine anlagenspezifischen Erläuterungen oder Hinweise.

¹⁶ Bundesamt für Raumplanung ARE: Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Bern 2013.

¹⁷ Das EDV-Tool «Abschätzung Risikorelevanz bei Zonenplanänderungen» kann beim BAFU bezogen werden unter folgender E-Mail-Adresse: gefahrenpraevention@bafu.admin.ch.

2.3.3 Information und Alarmierung bei Störfällen

Zu diesem Thema gibt es keine anlagenspezifischen Erläuterungen oder Hinweise.

2.3.4 Koordination der Ereignisdienste

Die Störfallverordnung schreibt vor, dass die «Kantone die Ereignisdienste mit der Einsatzplanung der Inhaber koordinieren». Gemäss den Ausführungen im Kapitel überprüft das ERI die Einsatzübungen der Inhaber (vgl. Kap.). Zwecks Nutzung von Synergien sprechen die Kantone die Planung der Übungen ihrer Ereignisdienste frühzeitig mit den Inhabern ab.

Gemeinsame Übungen mit den Inhabern und Koordination der Ereignisdienste (Art. 14 StFV)

2.3.5 Koordination der Kontrollen

Die Kantone führen bei den der Störfallverordnung unterstellten Rohrleitungsanlagen keine Kontrollen durch, da diese der Bundesaufsicht unterstehen.

2.3.6 Information des Bundesamts (BAFU)

Zu diesem Thema gibt es keine anlagenspezifischen Erläuterungen oder Hinweise.

2.4 Aufgaben des Bundes

Zu diesem Thema gibt es keine anlagenspezifischen Erläuterungen oder Hinweise.